

HAUPTSATZUNG

(Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin sowie 30 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1.1 Beschließende Ausschüsse:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- c) Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss; bestehend aus der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, wobei 1 Stadtratsmitglied davon Vorsitzende/-r ist.

1.2 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zum Teil vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

2.1. Ältestenrat

bestehend aus der Vorsitzenden, dem 2. Bürgermeister, dem 3. Bürgermeister, den 5 Fraktions- bzw. Fraktionsgemeinschaftsvorsitzenden und dem lebensältesten Stadtratsmitglied.

- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat zu bestimmendes Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
 - a) einen Pauschalbetrag von monatlich 220,00 EUR
 - b) für die Teilnahme an Ausschusssitzungen (Ausschüsse gem. § 2 Abs. 1) 50,00 EUR
 - c) die Fraktionsvorsitzenden eine pauschale Auslagererstattung von monatlich 15,00 EUR je Fraktionsmitglied; mindestens jedoch 60,00 EUR
 - d) Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, auf die Zustellung von Tagesordnungen und Beschlussvorlagen im zulässigen Umfang verzichten und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 20,00 EUR, beginnend ab dem ersten Monat der Realisierung.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte (Beschäftigte) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Ist ein Stadtratsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben länger als drei Monate verhindert, so wird die monatliche Entschädigung ab dem 4. Monat zur Hälfte gewährt.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung nach § 3 Abs. 2 wird monatlich ausbezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 6

Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrates und Leiterin der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Sie ist Beamtin auf Zeit.
- (2) Sie erhält gemäß Art. 45 KWBG i.V.m. Anlage 1 zum KWBG Dienstbezüge.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates (Art. 46 KWBG i.V.m. Anlage 2 zum KWBG) festgesetzt.

§ 7

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung durch den 2. Bürgermeister oder den 3. Bürgermeister vertreten.
- (2) Der 2. Bürgermeister und der 3. Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates fesetgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 19.11.2014 außer Kraft gesetzt.

Landsberg am Lech, den 29.05.2020

Stadt Landsberg am Lech

Baumgartl

Oberbürgermeisterin